



RICHTLINIE

Beihilfe für Rinderbesamungen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Behamberg in der Sitzung am 10. Februar 2010.

§1

Gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 wird unter Bedacht der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung des Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor ABl. Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007 Beihilfeleistungen für die künstliche Rinderbesamung gewährt.

§2

Die Gemeinde Behamberg legt als Förderbetrag für künstliche Rinderbesamungen den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag von 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamungen fest.

Laut 24. Ausgabe der Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung 2009 wurde für die künstliche Besamung ein Durchschnittswert von € 28,50 ermittelt.

Die Beitragshöhe durch die Gemeinde liegt daher bei € 9,50

§3

Die Höchstgrenze für die Beitragsleistung durch die Gemeinde wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 auf € 7.500 innerhalb von 3 Jahren festgesetzt. Der 3-jährige Zeitraum ist dabei für jeden gesonderten Beihilfefall zu beurteilen. Es ist daher bei jeder Auszahlung die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren vom landwirtschaftlichen Betrieb erhaltenen agrarischen De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Eine Beihilfeleistung durch die Gemeinde hängt auch von der Überschreitung des für Gesamtösterreich festgesetzten Betrages ab. Wird dieser Betrag erreicht, so kann keine weitere Beitragsleistung gewährt werden.

§4

Die Ausbezahlung der Beihilfe wird nach Vorlage der De-minimis-Erklärung am Gemeindeamt, direkt an den Landwirt ausbezahlt. Eine weitere Ausbezahlung über den Tierarzt ist nicht vorgesehen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Mag. Karl Josef Stegh

